

Urteil

AG Witten, §§ 823 I, 1004 i.V.m. 249
BGB

**Die sorgeberechtigte Mutter muß es nicht
hinnehmen, daß der Vater eine
Internet-Seite mit persönlichen Angaben
zum Kind unter dessen Namen einrichtet**

Der Verfügungsbeklagte wird verurteilt, unverzüglich dafür zu sorgen, daß die eingerichtete Homepage www.....de aus dem Internet entfernt wird.

Dem Verfügungsbeklagten wird untersagt, ohne die vorherige Zustimmung der Verfügungsklägerin zu 1), im Internet eine Homepage unter Verwendung des namens der Verfügungsklägerin zu 2) einzurichten oder anderweitig unter Verwendung von Bildmaterial im Internet über den Namen, das Alter oder den Wohnort der Verfügungsklägerin zu 2) zu informieren.

Dem Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld von bis zu 3.000,00 DM, ersatzweise bis zu 30 Tage Ordnungshaft, angedroht.

Urteil des AG Witten v. 21.9.00 – 2 C 293/00 –

Aus dem Sachverhalt:

Die Verfügungskläger begehren vom Verfügungsbeklagten die Herausnahme einer von diesem in das Internet eingestellten Homepage.

Die Verfügungsklägerin zu 2) ist die vierjährige nichteheliche Tochter der Verfügungsklägerin zu 1) und des Verfügungsbeklagten. Die Verfügungsklägerin zu 1) ist hinsichtlich ihrer Tochter allein sorgeberechtigt. Im Hinblick auf vom Beklagten beabsichtigte Umgangskontakte war zwischen den Parteien auch ein gesondertes Verfahren beim Amtsgericht [...] anhängig [...]

Zum vierten Geburtstag der [...] Verfügungsklägerin zu 2) richtete der Verfügungsbeklagte unter der Internet-Adresse [...] eine eigene Homepage für seine Tochter ein. Auf dieser Internetseite wird neben dem vollen Namen der Verfügungsklägerin zu 2) auch deren Wohnort [...] genannt. Desweiteren sind zwei Kinderfotos enthalten sowie eine Aufforderung an die Besucher dieser Seite, etwaige elektronische Nachrichten (e-mails) an den Verfügungsbeklagten zu 2) zu senden. [...]

Aus den Gründen:

[...] Der Antrag ist [...] begründet.

Die Verfügungskläger haben einen Verfügungsanspruch dargelegt. Beiden Verfügungsklägerinnen steht gegen den Verfügungsbeklagten sowohl ein Beseitigungs- als auch ein Unterlassungsanspruch gemäß §§ 823 I, 1004 BGB i.V.m. § 249 BGB zu.

Die Verfügungsklägerin zu 2) ist durch die Einstellung eines Teils ihrer persönlichen Lebensverhältnisse in das öffentlich zugängliche Medium Internet in ihrer Privatsphäre verletzt. Die Privatsphäre umfaßt auch das Leben im häuslichen Familienkreis. Da ohne ihre Zustimmung Fotografien sowie ihr Name und ihr Wohnort dort genannt werden, hat der Ver-

fügnungsbeklagte in die Privatsphäre seiner Tochter eingegriffen. Dieser Eingriff ist im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung auch nicht gerechtfertigt. Der Verfügungsbeklagte hat angegeben, daß er über die Internetseite und deren beabsichtigte spätere Gestaltung mit seiner Tochter in Kontakt treten bzw. bleiben möchte. Eine Internetseite ist bei einem vierjährigen Kind, das noch nicht Lesen und Schreiben kann, jedoch kaum das richtige Mittel zur Kontaktaufnahme. Insoweit muß sich der Verfügungsbeklagte auf die Verfügungsklägerin zu 2) weniger belastende Maßnahmen verweisen lassen, wie etwa auf die Zusendung von Briefen, die Führung von Telefonaten oder die Durchführung persönlicher Umgangskontakte. Die letztgenannten Maßnahmen stehen allerdings unter dem Vorbehalt der im einzelnen dem erkennenden Gericht nicht bekannten vom Amtsgericht – Familiengericht – ... zugelassenen bzw. nicht zugelassenen Umgangskontakte.

Soweit der Verfügungsbeklagte darauf hinweist, daß er die Internetadresse nicht allgemein bekannt gemacht und auch nicht bei einer Internetsuchmaschine angemeldet habe, ist dem Verfügungsbeklagten zuzugeben, daß zwar derzeit noch ein relativ überschaubarer Personenkreis diese Adresse kennt. Allerdings ist dieser Kreis bereits dadurch beträchtlich erweitert worden, daß aufgrund des anhängigen Verfahrens nun auch die beteiligten Verfahrensbevollmächtigten, deren Angestellte sowie eine Reihe von Gerichtsangehörigen, die beruflich mit diesem Fall in irgendeiner Art und Weise befaßt sind, die entsprechende Internetadresse kennen. Zudem ist auch nicht auf Dauer sichergestellt, daß diese Homepage nicht bei einer sogenannten Internetsuchmaschine angemeldet wird.

Auf die Gefahr, die von unerwünschten links oder durch eine ohne Weiteres mögliche Veränderung der Fotos bzw. deren Weiterverwendung an anderer Stelle im Internet ausgehen, braucht das Gericht nicht abzustellen, da eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Verfügungsklägerin zu 2) auch ohnedies vorliegt.

Die Verfügungsklägerin zu 1) ist durch die Veröffentlichung der Fotos und weiterer Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich ihrer Tochter in ihrem eigenen elterlichen Sorgerecht verletzt. Der Verfügungsklägerin zu 1) steht das Sorgerecht gem. § 1626 ff. BGB hinsichtlich der Verfügungsklägerin zu 2) allein zu (§ 1626 a II BGB). Gemäß § 1632 II BGB umfaßt die Personensorge auch das Recht, den Umgang des Kindes mit Wirkung für und gegen Dritte zu bestimmen. Es gehört zu dem geschützten Bereich der Personensorge der Verfügungsklägerin zu 1) darüber zu bestimmen, ob Fotos ihrer Tochter sowie deren Namen und Wohnort im Internet veröffentlicht werden oder nicht. Ausweislich des Schrei-

bens ihrer Prozeßbevollmächtigten ... hat die Verfügungsklägerin zu 1) dem Verfügungsbeklagten unmißverständlich deutlich gemacht, daß sie nicht mit der Einrichtung der Homepage einverstanden ist. Daß der Verfügungsbeklagte trotz des erklärten Widerspruchs der allein sorgeberechtigten Kindesmutter die beanstandete Seite nicht aus dem Internet entfernt, begründet insoweit auch einen Verstoß gegen das der Kindesmutter allein zustehende Sorgerecht. In der Rechtsprechung ist seit langer Zeit anerkannt, daß das elterliche Sorgerecht ein absolut geschütztes Recht i.S. des § 823 I BGB darstellt (vgl. BGHZ 111, 168, 172 mit weiteren Nachweisen).

Aufgrund der vorgenommenen und weiterhin andauernden Rechtsverletzung haben die Verfügungsklägerinnen sowohl im Rahmen des § 249 BGB einen Beseitigungsanspruch hinsichtlich der beanstandeten Internetseite, als auch einen Anspruch auf Unterlassung in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB (quasi-negatorischer Unterlassungsanspruch).

Den Verfügungsklägerinnen steht auch ein Verfügungsgrund zur Seite i.S. der §§ 935, 940 ZPO. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich hier daraus, daß die Rechtsverletzung des Verfügungsbeklagten in einen dauerhaften Zustand übergegangen ist und sich mit jedem Tag weiter vertieft. Weiteres Zuwarten, wie es die notwendige Nebenfolge eines Hauptsacheverfahrens ist, ist den Verfügungsklägerinnen jedoch nicht zumutbar.

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum